

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

in der Fassung v. 07.07.2015, geändert am 25.11.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch am 30.06.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Steinheim am Albuch betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kindergärten mit verlängerten Regelöffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 33 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 6 Std./Tag (30 Stunden/Woche) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 7 Std./Tag (35 Stunden/ Woche) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
5. **Kindergärten mit einer Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 10Std./Tag (50 Std/Woche) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
6. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 10 Std./Tag (50Std./Woche) für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Alter von 3 Jahren.
7. **Altersgemischte Halbtagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 4 Std/Tag (20 Std./Woche) für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Alter von 3 Jahren.
8. **Betreute Spielgruppe:** Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 10 Std./Woche für Kinder im Alter von 1,5 Jahren bis zum Alter von 3 Jahren.
9. **Kleinkind-Betreuung:** Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 7 Std./Tag (35 Std./Woche) für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren.
10. **Kleinkind-Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 10 Std./Tag (50 Std/Woche) für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind unter anderem anzugeben: die Betreuungseinrichtung, das Betreuungsangebot, das Aufnahmedatum, die Personalien des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister unter 18 Jahren, Daten für die Abbuchung des Elternbeitrags, Krankheiten und Impfungen des Kindes, in Notfällen zu verständigende andere Personen und Begleitpersonen, welche das Kind auch von der Einrichtung abholen dürfen

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- *die Art der Einrichtung,*
- *der Umfang der Betreuungszeit,*
- *das Alter des Kindes*
- *die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners*

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

	Haushalt mit 1 Kind unter 18 Jahren	Haushalt mit 2 Kind unter 18 Jahren	Haushalt mit 3 Kind unter 18 Jahren	Haushalt mit 4 Kind unter 18 Jahren
Regelöffnungszeiten	108,00 €	83,00 €	54,00 €	17,00 €
Verlängerte Regelöffnungszeit	127,00 €	98,00 €	64,00 €	22,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (6 Std.)	127,00 €	98,00 €	64,00 €	22,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (7 Std.)	161,00 €	123,00 €	83,00 €	27,00 €
Ganztagesbetreuung	229,00 €	176,00 €	120,00 €	39,00 €
Altersgemischte Gruppen (U3)	184,00 €	141,00 €	92,00 €	29,00 €
Altersgemischte Gruppen vormittags (U3)	143,00 €	108,00 €	73,00 €	25,00 €
Spielgruppe	71,00 €	54,00 €	36,00 €	13,00 €
Kleinkindbetreuung (7 Std.)	278,00 €	208,00 €	142,00 €	57,00 €
Kleinkind-Ganztagesbetreuung (10 Std.)	399,00 €	295,00 €	199,00 €	79,00 €

(3) Für das im Kinderhaus Schneckenhäusle angebotene Mittagessen ist ein Kostenersatz in Höhe von 3,00 € pro Mittagessen im Voraus zu entrichten. Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt Tag genau.

(4) Die Entgelte für Getränke (Teegeld) werden nach Aufwand einvernehmlich zwischen der Kindergartenleitung und dem Elternbeitrag festgelegt. Sie sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, welches die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft

Bekannt gemacht im Albuch-Boten Nr. 49 v. 03.12.2015